

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. Juli 2008
(Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio
Athinon — Griechenland) — Motosykletistiki Omospondia
Ellados NPID (MOTOE)/Elliniko Dimosio**

(Rechtssache C-49/07) ⁽¹⁾

(Art. 82 EG und 86 EG — Begriff „Unternehmen“ — Vereinigung ohne Erwerbszweck, die in Griechenland die Fédération internationale de motocyclisme vertritt — Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ — Besondere gesetzliche Befugnis, eine Einverständniserklärung zu Anträgen auf Genehmigung der Durchführung von Motorradrennen abzugeben — Parallele Ausübung von Tätigkeiten wie Veranstaltung von Motorradrennen und Abschluss von Sponsoring-, Werbe- und Versicherungsverträgen)

(2008/C 209/13)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Dioikitiko Efeteio Athinon

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Motosykletistiki Omospondia Ellados NPID (MOTOE)

Beklagter: Elliniko Dimosio

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Dioikitiko Efeteio Athinon — Auslegung der Art. 82 EG und 86 EG — Begriff „Unternehmen“ — Gemeinnütziger Automobilclub (ELPA), der den Internationalen Motorradverband in Griechenland vertritt und allein befugt ist, Rennen im Bereich des Motorsports zu genehmigen — Club, der zugleich wirtschaftliche Tätigkeiten in der Form des Abschlusses von Werbe-, Versicherungs und Sponsoringverträgen sowie der Finanzierung der Preise ausübt

Tenor

Eine juristische Person, deren Tätigkeit nicht nur darin besteht, an den Verwaltungsentscheidungen über die Genehmigung der Durchführung von Motorradrennen mitzuwirken, sondern auch darin, selbst solche Rennen zu veranstalten und in diesem Rahmen Sponsoring-, Werbe- und Versicherungsverträge abzuschließen, fällt in den Anwendungsbe- reich der Art. 82 EG und 86 EG. Diese Artikel stehen einer nationa- len Regelung entgegen, die einer juristischen Person, die Motorradren- nen veranstaltet und in diesem Rahmen auch Sponsoring-, Werbe- und Versicherungsverträge abschließt, die Befugnis verleiht, ihr Einverständ- nis zu Anträgen auf Genehmigung der Durchführung solcher Rennen

zu erklären, ohne dass diese Befugnis Beschränkungen, Bindungen und einer Kontrolle unterliegt.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 28.4.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 24. Juni
2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation
— Frankreich) — Commune de Mesquer/Total France SA,
Total International Ltd**

(Rechtssache C-188/07) ⁽¹⁾

(Richtlinie 75/442/EWG — Abfallbewirtschaftung — Abfall- begriff — Verursacherprinzip — Besitzer — Frühere Besitzer — Hersteller des Erzeugnisses, von dem die Abfälle herrühren — Kohlenwasserstoffe und Schweröl — Havarie — Interna- tionales Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden — IOPCF)

(2008/C 209/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Commune de Mesquer

Beklagte: Total France SA, Total International Ltd

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour de cassation — Auslegung des Art. 1 der durch die Richtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 (ABl. L 78, S. 32) geänderten Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39) sowie des Anhangs I Abfallgruppe Q4 und der Art. 1 Buchst. b und c und 15 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. L 114, S. 9) — Begriff des Abfalls — Einbeziehung von Kohlenwasser- stoffen und Rückstandsheizöl (Schweröl), allein oder mit Wasser und Sand vermischt, fraglich — Haftung des Erzeugers und/oder Besitzers des Abfalls bei Beförderung durch einen Dritten